

Bern, den 27. September 1993
RPA/Ag/me f:\ag\laufen4

Laufen

Geringfügige Aenderung der Ueberbauungsordnung Parzelle Nr. 1878 BEKB
gemäss Art. 122 Abs. 5 BauV (eingeschossiger Anbau Innenhof, Anpassung der
AZ)

Genehmigung

-
1. Die vom Gemeinderat von Laufen am 19.10.1992 beschlossene geringfügige Aenderung wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.
 2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innert der Auflagefrist vom 28.10. bis zum 27.11.1992 keine Einsprachen erhoben worden sind.
 3. Es werden keine Gebühren erhoben.
 4. Die Gemeinde Laufen wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
 5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
 6. Der Regierungsstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern) zu eröffnen:
 - der Gemeinde Laufen unter Beilage eines Exemplars der genehmigten geringfügigen Aenderung.

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und der genehmigten geringfügigen Aenderung ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAU-, VERKEHRS- UND
ENERGIEDIREKTION

Die Direktorin

D. Schaer-Born

D. Schaer-Born
Regierungsrätin

GSA/1+1 RPA/6+3 Ex.



1969/2440

BAU-DIREKTION
DES KANTONS BERN

KANTON



B E R N

Ue 10

Auszug
aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 21. Mai 1969

3503. Laufen; Bebauungsplan mit Sonderbauvorschriften Kantonalbank. — Die von der Gemeinde am 7. März 1969 beschlossenen Bauvorschriften werden in Anwendung von Artikel 12 BVG unter Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt.

Das Regierungsstatthalteramt Laufen hat dem Gemeinderat diesen Beschluss zu eröffnen und ein genehmigtes Doppel Plan mit Sonderbauvorschriften zuzustellen, von der Gemeinde die Genehmigungskosten von Fr. 250.— nebst Eröffnungskosten zu beziehen und abzutaxieren. Je ein Doppel RRB, Sonderbauvorschriften und Plan für das Amtsarchiv.

An die Baudirektion.

Für getreuen Protokollauszug:



der Staatsschreiber: